

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel für das Schuljahr 2017/2018 sowie drei Folgeschuljahre für alle städtischen Schulen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.11.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die europaweite Ausschreibung für die Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel für alle städtischen Schulen für das Schuljahr 2017/2018 mit einseitiger städtischer Verlängerungsoption der Verträge jeweils für die nachfolgenden Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 sowie 2020/2021 durchzuführen.

Auf die Erteilung eines Vergabevorbehaltes wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>bis zu 5,05 Mio</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß § 96 Abs. 1 Schulgesetz NRW trägt der Schulträger die Kosten für die von den Schulen eingeführten freien Lernmittel (Schulbücher und andere Medien), die den Schülerinnen und Schülern leihweise und kostenlos – unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler - zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Köln als Schulträgerin ist somit zur Bereitstellung der freien Lernmittel gesetzlich verpflichtet, die hierfür geltenden Höchstbeträge sind in der „Verordnung über die Durchschnittsbeträge“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW festgesetzt, die danach nur in dem Umfang ausgeschöpft werden dürfen, in dem Lernmittel tatsächlich zum bestehenden Bestand benötigt werden. Soweit Schulen den Höchstbetrag nicht voll ausschöpfen, werden ihnen gemäß bestehendem Ratsbeschluss 50 % ihrer Einsparungen auf ihr Schulgirokonto zur freien Verfügung für Lehr- und Lernmittel im weiteren Sinne erstattet.

Schulbücher unterliegen dem Buchpreisbindungsgesetz. Die Buchpreise sind dort verbindlich festgeschrieben, ebenso die Höhe der Rabatte, die nur für Sammelbestellungen des Schulträgers gewährt werden dürfen. Nach dem Kartell- und Vergaberecht ist mittelständischen Interessen durch Teilung von Aufträgen bei öffentlichen Auftraggebern Rechnung zu tragen, daher wird der Gesamtauftrag in 35 Teillose (bisher 25 Teillose) aufgeteilt. Jedes Los, das nun 7 oder 8 Schulen – soweit wie möglich aller Schulformen enthält – gewährleistet einen Gesamtauftrag von mindesten 50.000 €, damit der höchstmögliche Rabatt von 15 % auf die Hauptbestellung gewährt werden kann.

Schulbuchaufträge müssen nach dem EU-Vergaberecht (transparent und diskriminierungsfrei) ab Erreichen eines Schwellenwertes von 209.000 Euro europaweit ausgeschrieben werden, dabei ist der Gesamtbetrag, nicht der Wert eines Loses, maßgeblich. Nach Auffassung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ergeben Ausschreibungen für die Schulbücher ohne Preiswettbewerb eigentlich keinen Sinn, aber auch deren Bemühungen um eine kartellrechtliche Ausnahmegenehmigung gegenüber der Europäischen Union blieben bisher ohne Erfolg. Der Auftrag wird daher unter Benennung von Eignungskriterien (fachkundige, wirtschaftlich und finanziell sowie technisch und be-

ruflich leistungsfähige Bieter) vergeben. Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen ortsansässige Bieter nur allein deshalb nicht bevorzugt werden.

Die Ausschreibung sieht die Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel für alle städtischen Schulen für das Schuljahr 2017/2018 vor mit einseitiger städtischer Verlängerungsoption der Verträge jeweils für die drei nachfolgenden Schuljahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 vor.

Die grundsätzliche sachliche Notwendigkeit für den Abschluss der Rahmenverträge wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes anerkannt (siehe Anlage).

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Aufwendungen sind zum HPL.-Entwurf 2016/2017ff für die Haushaltsjahre 2017 – 2021 in ausreichender Höhe im Teilplan 0301 – Schulträgeraufgaben, Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, veranschlagt worden.